



AdmiralDirekt.de

Eine Marke der Itzehoer Versicherungen

Verbraucherinformationen für die Kfz-Versicherung

Ausgabe 09/2017



Jetzt scannen - Ihre digitale Servicekarte!
Schnelle Hilfe im Schadenfall und bei Fragen zum Vertrag.

www.admiraldirekt.de

Inhaltsverzeichnis der Verbraucherinformationen:

Besondere Kundeninformationen	Seite 3
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	Seite 4 bis 39
Satzung der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.	Seite 40 bis 42
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 43

AdmiralDirekt.de – Eine Marke der Itzehoer Versicherungen

AdmiralDirekt.de ist die Direktvertriebstochter der Itzehoer Versicherungen. Wir sind auf die Versicherung von privat genutzten Personenkraftwagen (Pkw) spezialisiert. Von unserem Firmensitz in Köln aus bieten wir günstige und leistungsstarke Kfz-Versicherungen über Internet und Telefon an.

Persönliche Betreuung ist uns wichtig: Sie erreichen unsere Kundenbetreuer montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unter der Rufnummer 02203 5000. Und im Fall der Fälle erreichen Sie unter dieser Nummer auch unseren Schadenservice an 365 Tagen im Jahr - rund um die Uhr.

Unter www.admiraldirekt.de erwartet Sie unser umfangreicher Internetauftritt mit vielen Informationen zu Ihrer Kfz-Versicherung bei AdmiralDirekt.de. Hier finden Sie auch den Link zu unserem Kundenportal, in dem wir alle Dokumente zu Ihrer Kfz-Versicherung für Sie zusammenstellen. Außerem können Sie im Portal rund um die Uhr Änderungen an Ihrem Vertrag vornehmen.

**02203 5000****www.admiraldirekt.de**

1. Vermittlung, Kundenservice und Schadenregulierung

AdmiralDirekt.de GmbH, Lina-Bommer-Weg 6, 51149 Köln, Telefon 02203 5000, E-Mail service@admiraldirekt.de.

Sitz der Gesellschaft: Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 6439 PI.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer: Klaus Lindner und Thomas Vogel. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist als Versicherungsvertreterin gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung registriert. Zentrale Registerstelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon 030 203080, Internet www.vermittlerregister.info. Die Registrierung kann auf der Homepage des Vermittlerregisters unter dem Link „Suche“ und der Eingabe der Registrierungsnummer D-C858-B6LIG-48 überprüft werden.

Die AdmiralDirekt.de GmbH ist eine 100 %-ige Tochter der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG.

2. Risikoträger der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Fahrerunfallversicherung sowie der Schutzbriefversicherung

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, vertreten durch den Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Frank Diegel und Frank Thomsen, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers

Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4. Finanzaufsicht über den Risikoträger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

5. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

a) Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 41080, Fax 0228 41081550, E-Mail poststelle@bafin.de.

Neben der Anrufung von Ombudsmann oder BaFin bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Gerichtsstände

Gerichtsstand ist der Ort Ihres Wohnsitzes oder Itzehoe.

7. Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung von bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezogen und genutzt.

8. Gültigkeitsdauer von Informationen

Für das Angebot gewähren wir Ihnen eine Beitragsgarantie von 30 Tagen.

9. Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Nachträge

Für die Erstellung eines Nachtrags zum Versicherungsschein sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu berechnen, wenn der Nachtrag durch einen der folgenden Gründe erforderlich wird:

- ein Nachtrag für den Ausschluss eines weiteren Fahrers, der zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres noch nicht als weiterer Fahrer im Versicherungsschein eingetragen war;
- auf Ihren Wunsch erstellen wir eine Zweitschrift des Versicherungsscheins.

Sonstige besondere Bescheinigungen

Für folgende Dokumente sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu berechnen:

- für das zusätzliche Ausstellen der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte);
- die Erstellung einer gesonderten Finanzamtsbestätigung für den Jahresbeitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung;
- für eine besondere Beitragsbestätigung für Ihren Arbeitgeber;
- Bestätigung über die Aktivierung des Vertrags aufgrund Zahlung des Folgebeitrags innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die unter 9. aufgeführten Gründe kein oder nur ein wesentlich geringerer Mehraufwand entstanden ist.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Sofern der vorliegende Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen worden ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an AdmiralDirekt.de GmbH, Lina-Bommer-Weg 6, 51149 Köln oder per Fax an 02203 5002159 oder per E-Mail an service@admiraldirekt.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	7
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen	7
A.1.1	Was ist versichert?	7
A.1.2	Wer ist versichert?	7
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	7
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.1.5	Was ist nicht versichert?	8
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw	8
A.2.1	Was ist versichert?	8
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	9
A.2.3	Wer ist versichert?	10
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	10
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	13
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	13
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	13
A.2.9	Was ist nicht versichert?	13
A.3	Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	14
A.3.1	Was ist versichert?	14
A.3.2	Wer ist versichert?	14
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	14
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	14
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 Kilometer Entfernung	14
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung	15
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	16
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels	16
A.3.10	Was ist nicht versichert?	16
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	16
A.3.12	Verpflichtung Dritter	17
A.4	Fahrerunfallversicherung	17
A.4.1	Was ist versichert?	17
A.4.2	Wer ist versichert?	17
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrerunfallversicherung?	17
A.4.5	Leistung bei Invalidität	17
A.4.6	Leistung bei Tod	18
A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	18
A.4.8	Fälligkeit unserer Zahlung	18
A.4.9	Abtretung	19
A.4.10	Was ist nicht versichert?	19
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	19
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	19
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	20
C	Beitragszahlung	20
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	20
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	20
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	21
C.4	Zahlungsperiode	21
C.5	Zahlung bei Lastschriftinzugsermächtigung	21
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Pkw und Folgen einer Pflichtverletzung	21
D.1	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?	21
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	21
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21

E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	22
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	22
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	22
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	22
E.1.4	Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung	23
E.1.5	Zusätzlich in der Fahrerunfallversicherung	23
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	23
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall	24
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	24
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	24
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	25
G.5	Zugang der Kündigung	25
G.6	Beitragsberechnung nach Kündigung	25
G.7	Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?	25
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	26
H	Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	26
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	26
H.2	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	26
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	26
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	26
I.2	Erstinstufung	26
I.3	Jährlich Neueinstufung	27
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	27
I.5	Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?	28
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	29
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	30
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	30
J	Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen	30
J.1	Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen	30
J.2	Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers	31
J.3	Tarifänderung	31
J.4	Kündigungsrecht	31
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	31
J.6	Änderung der Tarifstruktur	31
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	31
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	31
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	31
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	32
K.4	Änderung der Art und Verwendung des Pkw	32
K.5	Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	32
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	33
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	33
L.2	Gerichtsstände	33
M	Bedingungsänderung	33

N	Zusammensetzung der Tarife	33
N.1	Premium Tarif	33
N.2	Komfort Tarif	34
N.3	Basis Tarif	34
O	Multicar-Rabatt	34
P	Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	34
P.1	Was ist versichert?	34
P.2	Wer ist versichert?	34
P.3	Versicherungssumme	34
P.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	34
P.5	Was ist nicht versichert?	34
P.6	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	35
P.7	Beitragszahlung	35
P.8	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?	35
P.9	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	35
P.10	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	35
P.11	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall	35
P.12	Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	35
P.13	Schadenfreiheitsrabatt-System	35
P.14	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	35
P.15	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	35
P.16	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	35
P.17	Bedingungsänderung	35
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		36
1	Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	36
2	Rückstufung des Pkw im Schadenfall	37
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		38
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen		39

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbriefversicherung (A.3)
- Fahrerunfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Pkw abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Pkw

- a) Personen verletzt oder getötet werden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden)

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Pkw gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Scheitern der Schadenregulierung an Ihrem Verhalten

A.1.1.5 Für den Fall, dass die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, sind wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie hierauf hingewiesen haben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.6 Ist mit dem versicherten Pkw ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Pkw abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Pkw löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mietfahrzeuge im Ausland

Sofern der Premium Tarif oder der Komfort Tarif vereinbart ist, ist das Führen fremder gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Police) mitversichert.

A.1.1.7 Die Versicherung eines Pkw umfasst auch Schäden, die Sie als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer vorübergehenden Reise innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A 1.4.1, aber ohne Deutschland verursachen, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht ab Beginn der Anmietung für eine Dauer von höchstens sechs Wochen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Pkw
- b) den Eigentümer des Pkw
- c) den Fahrer des Pkw
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn der Pkw mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein/ Nachtrag entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?*Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?*Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Beschädigung des versicherten Pkw

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Pkw.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Pkw

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Pkw ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Pkw befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Pkw üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille,

Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Pkw zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Pkw verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw**A.2.1 Was ist versichert?***A.2.1.1 Ihr Pkw*

Versichert ist Ihr Pkw gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Pkw ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Pkw eingebaute oder fest am Pkw angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig mit dem Pkw ausgeliefert werden und üblicherweise zum Pkw und dessen Ausstattung gehören.
- b) Fest im Pkw eingebautes oder am Pkw angebautes oder im Pkw unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Pkw dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) Im Pkw unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel).
- d) Folgende außerhalb des Pkw unter Verschluss gehaltene Teile, jedoch nur soweit sie nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) eine Entschädigung beanspruchen können:
 - Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,

- Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a) bis c) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladestation / Ladekabel für den Antriebs-Akkumulator⁷⁾ des versicherten Fahrzeugs.

⁷⁾ Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient dem Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind mitversichert, wenn sie im Pkw fest eingebaut oder am Pkw fest angebaut sind.

Die unter a) bis d) aufgeführten Teile sind

- im Basis Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000 € brutto,
- im Komfort Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 6.000 € brutto und
- im Premium Tarif bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 € brutto

mitversichert.

Die unter b) und c) genannten Teile sind nur versichert, wenn und soweit der Einschluss vereinbart ist und sie im Versicherungsschein/ Nachtrag ausdrücklich genannt werden:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Pkw führen,
- c) individuell für den Pkw angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) behindertengerechte Umbauten.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Pkw durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Pkw aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter der Pkw weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse,

noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, den Pkw zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf den Pkw. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, sind zusätzlich Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch auf Ihren Pkw mitversichert.

Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdbeben (z. B. Muren) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen den Pkw geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.2.2.1.5 Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Pkw. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Pkw durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren
A.2.2.1.8 Versichert sind unmittelbar durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterialien des Pkw. Folgeschäden sind nicht versichert.

Folgeschäden durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren

A.2.2.1.9 Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, sind über A.2.2.1.8 hinaus auch die durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren verursachten Folgeschäden bis zu einer Summe von 3.000 € brutto versichert.

Vignette oder Umweltplakette

A.2.2.1.10 Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart und ist infolge eines Glasbruchs die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz. Folgeschäden sind nicht versichert.

Parkschadenschutz

A.2.2.1.11 Ist der Premium Tarif vereinbart, können Sie für einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle) das Smart-Repair-Verfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Schaden nach den Regeln der Smart-Repair-Methode (Lackschadenfreies Herausdrücken bzw. Ziehen von Dellen in Blechen oder punktuelle Instandsetzung von kleinen Beschädigungen der Fahrzeugoberflächenlackierung) zu beseitigen ist, die Reparatur dieses Schadens in einer Werkstatt aus unserem Partnerwerkstattnetz durchgeführt wird und den Gesamtbetrag von 250 € einschließlich Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvorschlag ist nicht möglich.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist auf einen Schaden pro Versicherungsjahr und Reparaturkosten von maximal 250 € einschließlich Mehrwertsteuer begrenzt. Von diesen Reparaturkosten tragen Sie einen Eigenanteil von 50 €. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 gilt nicht.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Pkw durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Pkw, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Pkw, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

- Schäden zwischen ziehendem Pkw und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladekante beim Beladen des Kofferraums des Pkw.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Pkw zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw oder von mitversicherten Pkw-Teilen, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Pkw. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Pkw. Restwerte verbleiben in Ihrem Eigentum und sind durch Sie selbst zu verwerten bzw. zu veräußern.

Lassen Sie Ihren Pkw trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Außerdem übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs, wenn kein Restwert erzielbar ist.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen den Neupreis Ihres Pkw gemäß A.2.5.6, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen.

Sofern Sie den Komfort Tarif mit uns vereinbart haben, gilt für die Neupreisentschädigung für Ihren Pkw eine Frist von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung.

Sofern Sie den Premium Tarif mit uns vereinbart haben, gilt für die Neupreisentschädigung für Ihren Pkw eine Frist von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung.

Voraussetzung für die Neupreisschädigung ist, dass sich der Pkw bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn der Pkw zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine sich selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Pkw dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Pkw im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Pkw in der Ausstattung des versicherten Pkw aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Pkw nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?

A.2.5.1.9 Die GAP-Versicherung kann nur in Verbindung mit einem Vertrag für einen privat geleasteten Pkw über unsere Voll- oder Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden. Haben Sie die GAP-Versicherung in Kombination

- mit unserer Teilkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter A.2.2.1 genannten Teilkasko-Gefahren,
- mit unserer Vollkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter Abschnitt A.2.2.2 genannten Vollkasko-Gefahren.

Hinweis: In Kombination mit unserer Werkstattbindung nach A.2.5.2.5 ist der Abschluss mit unserer GAP-Versicherung nicht möglich.

Was ist versichert?

A.2.5.1.9.1 Versichert ist Ihr geleaster Pkw gegen Totalschaden und Totaldiebstahl während der Laufzeit Ihres Leasingvertrags.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.5.1.9.2 Im Schadenfall (Totalschaden und Totaldiebstahl) ersetzen wir den am Schadentag noch offenen Leasingrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung, der Rest- und Altteile des Pkw und der Selbstbeteiligung.

Was ist der Leasingrestbetrag?

A.2.5.1.9.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten zum Zeitpunkt des Schadenfalls sowie der anteiligen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Leasingraten.

Was wird nicht entschädigt?

A.2.5.1.9.4 Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung und Glasschäden (GlasRepair)?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird der Pkw beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn der Pkw vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- b) Wenn der Pkw nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Hierbei sind mittlere und ortsübliche Stundenverrechnungssätze zu Grunde zu legen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung Ihres Pkw ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließend unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Pkw nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
 - das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.
- Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, beschränkt sich der Abzug neu für alt auf die Bereifung.

Glasschäden (GlasRepair)

A.2.5.2.4 Für die Behebung von Glasbruchschäden an Ihrem Pkw gelten die folgenden Bedingungen:

A.2.5.2.4.1 Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw ersetzen wir Ihnen nur gegen Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts Ihres Pkw. Für die Beseitigung des Schadens benennen wir Ihnen eine Werkstatt und Sie erteilen dieser Werkstatt den Auftrag zur Schadensbehebung.

Lassen Sie Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in unserer Glaspartnerwerkstatt beheben, erstatten wir nach Vorlage der detaillierten Werkstattrechnung 75% der Kosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.5.2.4.2 Sofern Ihr Pkw im Ausland nach einem Bruchschaden an den Scheiben nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist, findet bei der Schadenbehebung der Absatz A.2.5.2.4.1 keine Anwendung.

A.2.5.2.4.3 Ist bei einem Totalschaden des Pkw auch ein Glasbruch entstanden, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungswert des gesamten Pkw ergibt.

A.2.5.2.4.4 Bei Bruchschäden an sonstigen Glasteilen Ihres Pkw, z. B. Scheinwerfern, Panoramadächern oder Spiegeln, finden die Abschnitte A.2.5.2.4.1 und A.2.5.2.4.2 keine Anwendung.

Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

A.2.5.2.5 Haben Sie für Ihre Kaskoversicherung die Werkstattbindung vereinbart, gilt Folgendes:

Wir benennen eine Werkstatt, die für die Reparatur Ihres Pkw zuständig ist. Dieser Werkstatt erteilen Sie den Reparaturauftrag. Die Kosten der Reparatur Ihres Pkw übernehmen wir abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Sollten Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht organisieren können oder die Reparatur aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, in einer anderen Werkstatt durchführen lassen, erstatten wir 75% der Reparaturkosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze bei Fahrzeugreparatur richtet sich nach A.2.5.2.1 a) unter Zugrundelegung der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten.

Wenn Sie den Kaskoschaden nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren lassen, ersetzen wir im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.2.5.2.1 b) die Kosten in der Höhe, wie sie bei Reparatur in der von uns benannten Partnerwerkstatt bei vollständiger und fachgerechter Instandsetzung des Schadens entstanden wären. Bei Glasbruchschäden erfolgt die Erstattung ausschließlich nach Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung. Bitte beachten Sie hierzu auch A.2.5.2.4.

Der Absatz A.2.5.2.5 findet bei Schadenfällen außerhalb Deutschlands, bei denen Ihr Pkw, dessen mitversicherte Teile oder nichtserienmäßige Veränderungen beschädigt werden, keine Anwendung.

Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten

A.2.5.2.6 Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich auch entrichtet haben.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung *Wiederauffinden des Pkw*

A.2.5.5.1 Wird der entwendete Pkw innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Pkw verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Pkw, wenn er in einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Kilometer (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Pkw zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Pkw verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird der Pkw wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstensschädigung

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Pkw nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie der unreparierte Pkw verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.5.8.2 Abweichend von A.2.5.8.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung an der Scheibe nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird. Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist in allen Tarifen, dass wir eine Werkstatt benennen, die für die Reparatur des Glas-

bruchs zuständig ist und Sie dieser Werkstatt den Reparaturauftrag erteilen. Weitere wichtige Informationen zur Behebung von Glasbruchschäden finden Sie unter A.2.5.2.4.

Zusätzliche Selbstbeteiligung bei nicht im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Fahrern

A.2.5.8.3 Für den Fall, dass ein Kaskoschaden nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Haarwild), A.2.2.1.5 (nur Premium Tarif oder Komfort Tarif: Zusammenstoß mit allen Tieren) oder nach A.2.2.2.2 (Schäden durch Unfall) durch einen Fahrer verursacht wurde, der nicht zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Fahrer gehört, ist eine Selbstbeteiligung in der Höhe von 1.500 € vereinbart.

Die Selbstbeteiligung nach diesem Absatz gilt zusätzlich zu einer nach A.2.5.8.1 vereinbarten Selbstbeteiligung. Die zusätzliche Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer den versicherten Pkw ohne Ihre Kenntnis oder ein sonstiges Verschulden Ihrerseits genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Pkw anlässlich eines unvorhersehbaren medizinischen Notfalls. Eine durch Alkohol oder andere berauschende Mittel herbeigeführte Fahruntüchtigkeit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Regelung.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden.

Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist der Pkw entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob er wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die

Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise den Pkw und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Fahrer vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten im Schadenfall Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadensfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

1. In allen Tarifen die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung Ihres Pkw oder seiner Teile.
2. In allen Tarifen die Herbeiführung des Schadensfalls infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
3. Im Basis Tarif darüber hinaus, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, bei dem grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - die Vorfahrt nicht beachtet,
 - falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch gefahren,
 - an Fußgängerüberwegen falsch gefahren,
 - an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren - an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten,
 - auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rücksichtslos oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren oder dies versucht wurde oder
 - haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht wurden, obwohl das zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich war.

In den vom Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit ausgenommenen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.5 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Pkw verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen und / oder einer mitversicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

- a) Bei Benutzung des versicherten Pkw besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.
- b) Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz bei sonstigen Reisen für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder sowie die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Der unter b) genannte Versicherungsschutz gilt für natürliche Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein/ Nachtrag bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Der versicherte Pkw darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in Europa sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 150 €. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Abschleppen des Pkw

A.3.5.2 Kann der Pkw an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Pkw in die nächste Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Bergen des Pkw

A.3.5.3 Wir sorgen für die Bergung des Pkw, wenn Sie mit dem Fahrzeug unfreiwillig von der Straße abgekommen sind. Die Bergung schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 Kilometer Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class übernommen.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald der Pkw Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 € je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen. Wird das Fahrzeug gestohlen, übernehmen wir die Kosten der Fahrzeugunterstellung unter den in A.3.8.2 beschriebenen Umständen.

Kurzfahrten

A.3.6.5 Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 €.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken oder sterben und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einer mitversicherten Person betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir sorgen für die Verbringung des Pkw zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- der Pkw weder von Ihnen noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 € pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:**Ersatzteilversand**

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 75 € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 525 €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss der Pkw nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:**Fahrzeugunterstellung**

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn der gestohlene Pkw
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 75 € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 525 €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss der Pkw nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes oder des Todes einer mitversicherten Person auf einer Reise im Ausland sorgen wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 6.000 €. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern wir sofort nach Schadeneintritt telefonisch informiert werden und wir die Bestattung oder Überführung organisieren.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund Verlustes oder Entwendung oder Defekts des Fahrzeugschlüssels oder aufgrund des Einschlusses des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug nicht mehr gefahren werden, ersetzen wir pro Versicherungsjahr Versandkosten des Ersatzschlüssels in Höhe von maximal 120 €.

A.3.10 Was ist nicht versichert?**Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Abschnitt D.1.1.5 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Dies gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet. Sie sind allerdings verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit wir von dem anderen Versicherer/ Verband/ Verein Ersatz für die auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangen können.

A.4 Fahrerunfallversicherung

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs

A.4.1.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken Ihres Pkw stehen.

Unfälle bei Gebrauch eines Mietwagens / Car Sharing-Fahrzeug

A.4.1.1.2 Der vereinbarte Versicherungsschutz gilt auch bei Unfällen der berechtigten Fahrer nach A.4.2, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken eines fremden, gemieteten versicherungspflichtigen Pkw stehen, wenn dieser Pkw gemietet wurde, weil der versicherte Pkw aufgrund eines Versicherungsfalls nach A.1 oder A.2 oder A.3.5 nicht fahrbereit ist und die Anmietung des Pkw innerhalb von 1 Monat nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt.

Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal 14 Tagen. Mieten Sie und die berechtigten Fahrer nach A.4.2 gleichzeitig ein Fahrzeug, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Pkw.

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Mit der Fahrerunfallversicherung ist der jeweilige berechnete Fahrer des Pkw versichert. Ausgenommen sind angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche den Pkw gebrauchen. Die vereinbarten Versicherungsleistungen entfallen nur auf die im Versicherungsschein/ Nachtrag zugelassenen Fahrer und sind begrenzt auf den zum Unfallzeitpunkt für private Zwecke genutzten Pkw.

Was versteht man unter berechtigten Fahrern?

A.4.2.2 Berechnete Fahrer sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den versicherten Pkw führen und als solche im Versicherungsschein/ Nachtrag benannt sind.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.8.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	60 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod*Voraussetzungen für die Leistung*

A.4.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Art und Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?*Krankheiten und Gebrechen*

A.4.7.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.7.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.7.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfalleistung die Leistung selbst.

A.4.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bis zu 1 % der versicherten Summe.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.8.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

A.4.9 Abtretung*Abtretung*

A.4.9.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.9.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?*Straftat*

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/ Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Fahrerunfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.5 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die für die Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem der Pkw unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist Ihr Pkw bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung und Fahrerunfallversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung, der Schutzbriefversicherung und der Fahrerunfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich in Textform zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Beitrags eines Versicherungsjahres für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch mindestens 25 € und höchstens 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der 14-tägigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der 14-tägigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Pkw einen anderen Pkw bei uns (Fahrzeugwechsel), wenn wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Pkw und dem Beginn der Versicherung des anderen Pkw sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Pkw sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Die vierteljährliche Zahlungsperiode ist nur wählbar, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen.

C.5 Zahlung bei Lastschriftverfahren*Rechtzeitige Zahlung*

C.5.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie bzw. der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

C.5.2 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden bzw. ohne Verschulden des Kontoinhabers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beendigung des Lastschriftverfahrens

C.5.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie oder der Kontoinhaber das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie bzw. der Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie die vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf jährliche Zahlungsperiode.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Pkw und Folgen einer Pflichtverletzung**D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?****D.1.1 Bei allen Versicherungsarten***Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck*

D.1.1.1 Der Pkw darf nur zu dem im Versicherungsschein/ Nachtrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Der Pkw darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Pkw mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw es nicht wissentlich ermöglichen, dass der Pkw von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Im Versicherungsschein/ Nachtrag genannte Fahrer

D.1.1.3 Sie haben uns bei Vertragsschluss alle Fahrer bzw. Fahrergruppen (Anhang 2, Buchstabe C), die den Pkw als Fahrer nutzen sollen, anzuzeigen. Zudem sind Sie gemäß K.3.2.1 verpflichtet, uns Änderungen des Nutzerkreises unverzüglich mitzuteilen.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.4 Der Fahrer des Pkw darf den Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.5 Der Pkw darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.2 und A.4.10.3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.6 Der Fahrer darf einen mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung*Alkohol und andere berauschende Mittel*

Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.1 und A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 (mit Ausnahme von D.1.1.3) geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der den Pkw nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Für den Fall, dass der Pkw entgegen D.1.1.3 von einem nicht im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannten Fahrer genutzt wird, verweisen wir auf die Folgen nach A.2.5.8.3 (zusätzliche Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung) und K.3.2.3 bis K.3.2.5 (Nacherhebung des tatsächlichen Tarifbeitrags und Vertragsstrafe bei vorsätzlich unterlassener Mitteilung).

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.5 Gegenüber einem Fahrer, der den Pkw durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, als Erstanzeige unverzüglich telefonisch und zusätzlich innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 150 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Pkw

E.1.3.1 Bei Entwendung des Pkw oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Pkw bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Im Fall der Kaskoversicherung mit Werkstattbindung sowie bei Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw, sind Sie verpflichtet, vor der Reparaturvergabe unsere Weisungen einzuholen (siehe A.2.5.2.4 und A.2.5.2.5).

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Tierschaden den Betrag von 200 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung*Einholen unserer Weisung*

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten.

Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Fahrerunfallversicherung*Anzeigepflicht des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnung befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.2 und A.4.5.1.3.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei. Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen*Pflichten mitversicherter Personen*

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall**G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?***Vertragsdauer*

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag.

Kalenderjahr-Police

Ist eine Kalenderjahr-Police vereinbart, so wird die Laufzeit des Versicherungsjahres dem Kalenderjahr angepasst.

12-Monats-Police

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, so erfolgt keine Anpassung der Laufzeit des Versicherungsvertrags an das Kalenderjahr. Die Laufzeit des Vertrags beträgt immer ein Jahr ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch im Falle der Kalenderjahr-Police, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Schutzbriefversicherung bei Verkauf oder Zulassung des Pkw im Ausland

G.1.4 Der Versicherungsschutz erlischt bereits vor Ablauf eines Jahres, sobald der versicherte Pkw ins Ausland verkauft oder im Ausland zugelassen wird oder auf sonstige Weise wegfällt.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.2.5 Veräußern Sie den Pkw oder wird er zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über (Ausnahme: Schutzbriefversicherung nach G.1.4 und Fahrerunfallversicherung). Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für den Pkw eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Pkw

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Pkw

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung und Fahrerunfallversicherung). Kündigen Sie die Kaskoversicherung gilt dies zugleich auch als Kündigung der GAP-Versicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für den Pkw abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir die Schutzbriefversicherung und/oder die Fahrerunfallversicherung gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihren Pkw, geht die Versicherung auf den Erwerber über (Ausnahme: Schutzbriefversicherung nach G.1.4 und Fahrerunfallversicherung).

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Pkw unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Pkw zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?****Ruheversicherung**

H.1.1 Wird der versicherte Pkw außer Betrieb gesetzt und soll er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung und die Reservierung Ihres Kennzeichens mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Entfällt

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, den Pkw

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen den Pkw außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Pkw, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie den Pkw während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

H.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.2.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugewiesenen Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Pkw.

I Schadenfreiheitsrabatt-System**I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Die Einstufung in SF-Klassen gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung des Zweitfahrzeugs

Sonderersteinstufung des Zweitfahrzeugs in die gleiche SF-Klasse wie Ihr Erstfahrzeug

Wir versichern Ihr Zweitfahrzeug wie Ihr Erstfahrzeug unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Das Erstfahrzeug ist ein Pkw.
- b) Grundlage für die Einstufung des Zweitfahrzeugs sind die tatsächlichen schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs und der dazugehörige Schadenverlauf, Sondereinstufungen des Erstfahrzeugs werden nicht berücksichtigt,
- c) der Erst-Pkw ist bereits auf Sie zugelassen und Sie sind der Versicherungsnehmer,
- d) das Zweitfahrzeug wird auf Sie zugelassen und versichert,
- e) das Zweitfahrzeug wird ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner (mit selber Anschrift) gefahren,
- f) besteht bereits eine anrechenbare Vorversicherung auf Ihren Namen für Ihr Zweitfahrzeug, berücksichtigen wir diese schadenfreien Jahre und den dazu gehörigen Schadenverlauf ebenfalls bei der Einstufung Ihres Zweitfahrzeugs.

Wir behalten uns vor, die SF-Klasse des Erstfahrzeugs und die SF-Klasse einer anrechenbaren Vorversicherung auf Ihren Namen für Ihr Zweitfahrzeug zu überprüfen. Sie sind verpflichtet

tet, uns Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass eine entsprechende Prüfung unsererseits stattfinden kann. Sollten Ihre Angaben nicht korrekt sein, haben wir die Möglichkeit, die SF-Klasse rückwirkend anzupassen. Zusätzlich behalten wir uns vor, als Vertragsstrafe einen einmaligen Zuschlag von 100% auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu erheben, sofern Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht haben.

Die Sondereinstufung nach der Zweitfahrzeugregelung gilt nicht für Pkw, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
Schließen Sie für Ihren Pkw neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für den versicherten Pkw oder für einen Pkw im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag zum Beginn des neuen Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf des vergangenen Versicherungsjahres neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung in beiden Fällen maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Bei der Kalenderjahr-Police gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Versicherungsjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Kalenderjahr-Police

I.3.2.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse zum 1. Januar des neuen Kalenderjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

12-Monats-Police

I.3.2.2 Ist Ihr Vertrag während des Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse ein Jahr nach dem genannten Versicherungsbeginn nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen 0, 1/2, S oder M

Kalenderjahr-Police

I.3.3.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

Von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1.
Von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

12-Monats-Police

I.3.3.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2, S oder M bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit einer Ersteinstufung des Zweitfahrzeugs (gemäß I.2.2)

Kalenderjahr-Police

I.3.4.1 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit der Ersteinstufung Ihres bei uns versicherten Zweitfahrzeugs begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

12-Monats-Police

I.3.4.2 Ist Ihr Vertrag während des Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Kalenderjahr-Police

I.3.5.1 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während des Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zurückgestuft.

12-Monats-Police

I.3.5.2 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während des Versicherungsjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur aus
 - der Schutzbriefversicherung oder
 - der Fahrerunfallversicherung.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police während des Versicherungsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police in einem folgenden Versicherungsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag im Falle der Kalenderjahr-Police zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres im Falle der 12-Monats-Police zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

Rabattschutz

I.5.1 Wenn Sie Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

- a) Der jeweils erste innerhalb eines Kalenderjahres – bei der 12-Monats-Police innerhalb eines Versicherungsjahres – eingetretene und gemeldete belastende Schaden führt in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/ Vollkaskoversicherung), für die der Rabattschutz vereinbart wurde, nicht zu einer Rückstufung gemäß I.3.5. In diesem Fall bleibt die im Jahr des Schadens erreichte SF-Klasse auch im Folgejahr bestehen.
- b) Weitere im selben Versicherungsjahr eingetretene und gemeldete Schäden werden bei der Rückstufung gemäß der Tabellen in Anhang 1 so behandelt, als wäre jeweils ein Schaden weniger eingetreten.
- c) Der Rabattschutz gilt für Schäden, die während der Dauer seines Einschlusses eintreten und gemeldet werden.

I.5.2 Unter folgenden Voraussetzungen können Sie den Rabattschutz für Ihren Vertrag vereinbaren:

- a) Hauptfahrer des versicherten Pkw sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner. Der Hauptfahrer muss als solcher im Versicherungsschein/ Nachtrag eingetragen sein. Entfällt diese Voraussetzung während der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes, entfällt damit auch gleichzeitig der Rabattschutz.
- b) Weder Sie noch einer der im Vertrag genannten Fahrer hat in den letzten zwei Jahren vor dem Einschluss Haftpflicht oder Vollkaskoschäden verursacht, für die eine Kfz-Versicherung Schadenleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Zudem wurde auch mit Ihrem Pkw oder einem seiner Vorfahrzeuge gemäß I.6.1 in den letzten zwei Jahren kein solcher Schaden verursacht.
- c) Zum Zeitpunkt des Einschlusses ist der Vertrag in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/ Vollkaskoversicherung), für die der Rabattschutz vereinbart werden soll, mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 6 eingestuft und es liegt kein Schaden vor, der zu einer Rückstufung in dem den Einschluss folgenden Versicherungsjahr führt. Sollte der Vertrag während der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes in eine Schadenfreiheitsklasse unter SF 6 eingestuft werden, bleibt der Rabattschutz erhalten.
- d) Besteht der Versicherungsvertrag aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung und einer Vollkaskoversicherung, kann der Rabattschutz für die Haftpflichtversicherung separat oder gemeinsam für beide Versicherungsarten vereinbart werden. Die separate Vereinbarung für die Vollkaskoversicherung ist ausgeschlossen.
- e) Der Rabattschutz kann nur für die Zukunft ein- und nur zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres – bei der 12-Monats-Police des laufenden Versicherungsjahres – ausgeschlossen werden.
- f) Bei Verträgen mit gesetzlichen Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Vereinbarung des Rabattschutzes ausgeschlossen.

Schadenrückkauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.3 Sie können eine Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 € beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung führt der Kfz-Haftpflichtschaden nicht zu einer Schadenrückstufung. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Schadenrückkauf in der Vollkaskoversicherung

I.5.4 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung, erstatten.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Ihr Schadenverlauf aus einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des bei uns versicherten Pkw unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben den versicherten Pkw anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Wird Ihr Ersatzfahrzeug vor dem Ausscheiden Ihres bisherigen Fahrzeugs versichert, wird die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) Ihres bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge angerechnet.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.1.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.1.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrags bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrags.

Versichererwechsel

I.6.1.2 Sie sind mit Ihrem Pkw von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.2.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (1. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.2.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gemäß I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrags bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gemäß I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrags.

Wenn sich die Laufzeit des Vertrags bei Ihrem bisherigen Versicherer nach dem Kalenderjahr gerichtet hat, wird für die Frage, ob ein schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf vorliegt, nur der Zeitraum vom 1. Januar des Jahres, in dem Ihr Vertrag bei uns beginnt, bis zu dem Tag vor dem Beginn des Vertrages bei uns berücksichtigt und nicht etwa die gesamten vergangenen 12 Monate.

Wenn Sie auch bei Ihrem bisherigen Versicherer eine 12-Monats-Police besessen haben, ist auf das gesamte vergangene Versicherungsjahr abzustellen.

Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.1.3 Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einer anderen Person ist nur

- im Todesfall und
- auf den im Vertrag genannten Hauptfahrer und zusätzlich unter den in I.6.1.3.1 und I.6.1.3.2 genannten Voraussetzungen möglich.

Schadenverlauf einer verstorbenen Person

I.6.1.3.1 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer verstorbenen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die verstorbene Person war zuletzt bei „AdmiralDirekt.de“ versichert.
- Bei der verstorbenen Person handelte es sich um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner.
- Sie waren als benannter Fahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der verstorbenen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der verstorbenen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück.
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft.
- Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- Bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie den Pkw der verstorbenen Person überwiegend gefahren haben.

Schadenverlauf einer anderen Person auf den Hauptfahrer

I.6.1.3.2 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw überwiegend von Ihnen als Hauptfahrer gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die andere Person war zuletzt bei „AdmiralDirekt.de“ versichert.
- Sie waren als benannter Hauptfahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der anderen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück.
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft.
- Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person ist ausgeschlossen, wenn das Vertragsende zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- Bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie den Pkw der anderen Person überwiegend gefahren haben.

Einmaligkeit der Besserstufung zu Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police

I.6.1.4 Die Besserstufung zum Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police kann pro Schadenverlauf nur einmal in Anspruch genommen werden. Führen Sie beispielsweise nach einem Versichererwechsel, bei dem eine 12-Monats-Police abgeschlossen wurde, einen Fahrzeugwechsel durch, erfolgt trotz erneuten Abschlusses einer 12-Monats-Police keine erneute Besserstufung zum Vertragsbeginn.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuge zwischen denen der Rabatt übertragen wird

I.6.2.1 Die Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts ist nur zwischen Pkw (Wagniskennziffer 112) möglich.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

Kalenderjahr-Police und 12-Monats-Police

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Sind vor der Unterbrechung Schäden eingetreten, so erfolgt die Rückstufung zu Beginn des bei uns abgeschlossenen Vertrags.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Es erfolgt eine Ersteinstufung des Vertrags gemäß I.2.1.

Im Folgejahr nach der Übernahme

Kalenderjahr-Police

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags in der Kalenderjahr-Police nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

12-Monats-Police

I.6.3.3 In der 12-Monats-Police erfolgt die nächste Besserstufung im Falle des schadenfreien Verlaufs zum Beginn des auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahres (siehe I.3.2).

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer einzuholen:

- Art und Verwendung des Pkw,
- Beginn und Ende des Vertrags für den Pkw,
- Schadenverlauf des Pkw in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Pkw, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung aus gewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Pkw nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen sind die Zweitfahrzeugregelung nach I.2.2, die auf den Vertragsbeginn vorgezogene Besserstufung bei der 12-Monats-Police nach I.6.1 und nach I.3 und der Rabattschutz nach I.5.1.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glocken- gießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund von Tarifanpassungen

J.1 Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen

J.1.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach dem Typ des versicherten Pkw. Der Fahrzeugtyp ergibt sich aus der Hersteller- und der Typ-Schlüssel-Nummer. Wir versichern ausschließlich als Pkw zugelassene Kraftfahrzeuge (Wagniskennziffer 112). Maßgeblich für die Zuordnung des Pkw nach Art, Aufbau, Verwendung, Hersteller, Typ, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (= Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Fahrzeugbrief).

J.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Fahrzeugtypen auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und

können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Typenstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

J.1.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers

J.2.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach der Region, in der der Wohnsitz des Hauptfahrers liegt. Eine Region ist der örtliche Bereich einer einzelnen Postleitzahl oder mehrerer Postleitzahlen.

J.2.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Regionen auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Regionalstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

J.2.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kfz-Haftpflicht-, Teilkasko-, Vollkasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) vorgenommen werden muss.

J.3.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

J.3.3 Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

J.3.4 Sind die neu ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

J.3.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und einen Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach J.4 enthalten.

J.3.7 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 sowie Änderungen der Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers gemäß J.1 und J.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs oder sonstiger Änderungen des konkreten Versicherungsvertrags ergeben (z. B. wegen der Änderung eines bei Ihnen eingetretenen Umstands).

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerunfallversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung *Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Anhang 2 aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein/ Nachtrag aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeigepflicht vor Vertragsschluss

K.3.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, uns gegenüber anzuzeigen. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

K.3.1.2 Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten.

K.3.1.3 Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

K.3.1.4 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

K.3.1.5 Die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

K.3.1.6 Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wir haben Sie in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Anzeige von Änderungen

K.3.2.1 Die Änderung eines in Anhang 2 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.3.2.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben oder unterlassener Anzeige

K.3.2.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.3.2.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des tatsächlichen tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.3.2.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art oder Verwendung des Pkw

Ändert sich die im Versicherungsschein/ Nachtrag ausgewiesene Art und Verwendung des Pkw gemäß der Beschreibung in Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Pkw gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.5 Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Nachträge

K.5.1 Für die Erstellung eines Nachtrags zum Versicherungsschein sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zu berechnen, wenn der Nachtrag durch einen der folgenden Gründe erforderlich wird:

- Ein Nachtrag für den Ausschluss eines weiteren Fahrers, der zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres noch nicht als weiterer Fahrer im Versicherungsschein/ Nachtrag eingetragen war.
- Auf Ihren Wunsch erstellen wir eine Zweitschrift des Versicherungsscheins/ Nachtrags.

Sonstige besondere Bescheinigungen

K.5.2 Für folgende Dokumente sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zu berechnen für:

- Das zusätzliche Ausstellen der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte).
- Die Erstellung einer gesonderten Finanzamtsbestätigung für den Beitrag eines Kalenderjahres zur Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Eine besondere Beitragsbestätigung für Ihren Arbeitgeber.
- Die Bestätigung über die Aktivierung des Vertrags aufgrund Zahlung des Folgebeitrags innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die unter K.5.1 und K.5.2 aufgeführten Gründe kein oder nur ein wesentlich geringer Mehraufwand entstanden ist.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Beschwerden sind vor der Anrufung des Ombudsmannes zunächst zu richten an:

AdmiralDirekt.de GmbH, Lina-Bommer-Weg 6, 50677 Köln, Telefon: 0221 801590, Telefax: 0221 80159159 (Ortstarif), E-Mail: service@admiraldirekt.de.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

E-Mail: poststelle@bafin.de,

Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:

- Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen diese Bestimmungen beruhen.
- Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden.

Von unserem Recht, auf Anpassung der Bedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur insoweit Gebrauch, als dass hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt.

Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 hinweisen.

N Zusammensetzung der Tarife

N.1 Premium Tarif

N.1.1 Bestandteile des Premium Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen.

N.1.2 Ende der Bestandteile des Premium Tarifs:

Bei Beendigung der Schutzbriefversicherung und/ oder der Fahrerunfallversicherung endet der Premium Tarif und die vereinbarten verbleibenden Vertragsbestandteile werden im Komfort Tarif fortgeführt.

Sind die neuen Beiträge für die vereinbarten Teile des Komfort Tarifs höher als die Beiträge des bisher vereinbarten Premium Tarifs, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

N.2 Komfort Tarif

Bestandteile des Komfort Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen.

N.3 Basis Tarif

Bestandteile des Basis Tarifs sind:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1.
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Schutzbriefversicherung nach Abschnitt A.3, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Fahrerunfallversicherung nach Abschnitt A.4, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen.

O Multicar-Rabatt

Wir gewähren Ihnen einen Rabatt, wenn zu Ihrem Haushalt zwei oder mehr Pkw gehören. Der Rabatt ist abhängig von der Anzahl der bei uns versicherten Pkw und der Anzahl der Fahrer dieser Pkw. Sie können den Rabatt jedoch nur erhalten, wenn:

- mindestens zwei der Pkw in Ihrem Haushalt bei uns versichert sind,
- die Pkw unter derselben Anschrift und über den gleichen Haushalt zugelassen sind,
- die Anzahl der Fahrer aller bei uns versicherten Pkw kleiner oder gleich der Anzahl der bei uns versicherten Pkw ist.

Sind die Bedingungen nicht zum Versicherungsbeginn erfüllt, aber zu einem späteren Zeitpunkt, gewähren wir Ihnen den Rabatt zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Fällt eine der Voraussetzungen im Laufe des Versicherungsjahres weg, entfällt der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres.

Ändern sich im Laufe des Versicherungsjahres die Anzahl der bei uns versicherten Pkw und/ oder die Anzahl der Fahrer, wird der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres angepasst.

P Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

P.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw die Umwelt geschädigt

P.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Pkw (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

P.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

P.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

P.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

P.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

P.3 Versicherungssumme

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 5.000.000 € je Schadenfall.

P.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**Geltungsbereich**

Versicherungsschutz gemäß P.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

P.5 Was ist nicht versichert?**Vorsatz, Schäden durch Kernenergie**

P.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

P.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

P.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass

- diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

P.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

P.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

P.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

P.7 Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.5 der AKB entsprechend

P.8 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?

Es gelten die Regelungen D.1 und D.2 der AKB entsprechend.

P.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**P.9.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten***Besondere Anzeigepflicht*

P.9.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

P.9.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

P.9.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

P.9.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

P.9.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

P.9.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

P.9.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

P.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

P.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

P.12 Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

P.13 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

P.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

P.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

P.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

P.17 Bedingungsänderung

M der AKB gilt entsprechend.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**1. Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	In SF-Klasse / bzw. in Schadenklassen
35 und mehr	SF 35
34 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 34
33 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 33
32 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 32
31 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 31
30 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 30
29 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 29
28 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 28
27 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 27
26 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 26
25 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 25
24 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 24
23 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 23
22 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 22
21 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 21
20 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 20
19 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 19
18 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 18
17 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 17
16 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 16
15 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 15
14 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 14
13 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 13
12 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 12
11 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 11
10 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 10
9 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 9
8 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 8
7 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 7
6 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 6
5 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 5
4 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 4
3 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 3
2 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 2
1 Kalenderjahre / Versicherungsjahre *1	SF 1
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr *1	SF 1/2
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr *1	0
Schadenklasse	S
Schadenklasse	M

*1 Sofern 12-Monats-Police vereinbart

2. Rückstufung des Pkw im Schadenfall

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
25 und mehr	11	4	1	M
24	11	4	1	M
23	10	4	1	M
22	10	4	1	M
21	10	4	1	M
20	9	3	1	M
19	9	3	1	M
18	7	3	1	M
17	7	2	1/2	M
16	6	2	1/2	M
15	6	2	1/2	M
14	6	2	1/2	M
13	5	2	1/2	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	1	S	M
9	4	1	S	M
8	4	1	S	M
7	3	1/2	S	M
6	3	1/2	S	M
5	2	1/2	S	M
4	2	1/2	M	M
3	1	S	M	M
2	1/2	S	M	M
1	S	M	M	M
1/2	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
25 und mehr	15	9	3	0
24	15	9	3	0
23	15	9	3	0
22	15	9	3	0
21	15	9	3	0
20	15	9	3	0
19	13	7	3	0
18	13	7	3	0
17	9	6	3	0
16	9	5	2	0
15	8	5	2	0
14	8	4	1	0
13	8	4	1	0
12	7	3	1	0
11	6	3	1	0
10	5	2	1/2	0
9	5	2	1/2	0
8	4	2	1/2	0
7	3	1	1/2	0
6	3	1/2	0	M
5	2	1/2	0	M
4	1	1/2	0	M
3	1	0	0	M
2	1/2	0	0	M
1	1/2	0	0	M
1/2	0	0	0	M
0	0	0	0	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung**1. Merkmale zur Berechnung für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung**

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung richtet sich nach den folgenden Tarifmerkmalen:

- A Fahrzeugbezogene Tarifmerkmale
- A.1 Fahrzeugtyp
- A.2 Fahrzeughersteller
- A.3 Fahrzeughalter
- A.4 Fahrzeugnutzung (Pkw und ein möglicher Anhänger bilden hierbei eine Einheit)
- A.5 Jährliche Fahrleistung
- A.6 Nächtlicher Stellplatz
- A.7 Art des Pkw-Erwerbs (z. B. Eigenfinanzierung, Kredit, Leasing)
- A.8 Wert des Pkw zum Zeitpunkt des Erwerbs
- A.9 Datum der Erstzulassung
- A.10 Datum der Zulassung auf den Halter
- A.11 Festinstallierte Satellitenortung
- A.12 Nichtserienmäßige Veränderungen an Fahrzeug und Fahrzeugteilen (z. B. Karosserie, Motor, Felgen, Fahrwerk, Verglasung, Lackierung)
- A.13 Kennzeichenart

- B Auf den Versicherungsnehmer/ die Versicherungsnehmerin bezogene Tarifmerkmale:**
- B.1 Familienstand
- B.2 Geburtsdatum
- B.3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt
- B.4 Datum des Führerscheinerwerbs
- B.5 Mitgliedschaft in einem Automobilclub und deren Dauer
- B.6 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
- B.7 Wohneigentum des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners/ Partners mit gemeinsamem Haushalt
- B.8 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
- B.9 Wohnadresse
- B.10 Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- B.11 Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Versicherungsnehmer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war
- B.12 Kfz-Schäden, die an und/ oder mit dem versicherten Pkw seit Vertragsbeginn verursacht wurden
- B.13 Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- B.14 SF-Klasse Erstfahrzeug
- B.15 SF-Klasse Zweitfahrzeug
- B.16 Teilnahme am begleiteten fahren
- B.17 Zahlungsverhalten/ Bonitätsinformationen

C Auf zusätzliche Fahrer/Fahrerinnen bezogene Tarifmerkmale

Die Merkmale der Mitnutzer richten sich nach folgen der Unterscheidung:

- beschränkte Anzahl (bis zu neun) anhand persönlicher Daten identifizierte zusätzliche Fahrer (nach C.1 und C.2) oder
- beliebig viele zusätzliche Fahrer (nach C.2)

- C.1 Merkmale der persönlich identifizierten zusätzlichen Fahrer:
- C.1.1 Merkmale des Hauptfahrers/ der Hauptfahrerin (falls nicht identisch mit Versicherungsnehmer/in):
- C.1.1.1 Beziehung zum Versicherungsnehmer/ Versicherungsnehmerin
- C.1.1.2 Geburtsdatum
- C.1.1.3 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
- C.1.1.4 Datum des Führerscheinerwerbs
- C.1.1.5 Postleitzahl des Wohnortes
- C.1.1.6 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
- C.1.1.7 Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- C.1.1.8 Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Hauptnutzer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war
- C.1.1.9 Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- C.1.2 Merkmale der zusätzlichen Fahrer/ Fahrerinnen, die nicht Hauptfahrer sind:
- C.1.2.1 Beziehung zum Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin
- C.1.2.2 Geburtsdatum
- C.1.2.3 Ausgeübte berufliche Tätigkeit
- C.1.2.4 Datum des Führerscheinerwerbs
- C.1.2.5 Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
- C.1.2.6 Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- C.1.2.7 Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Mitnutzer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war
- C.1.2.8 Anzahl der Punkte in Flensburg (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
- C.1.2.9 Teilnahme am begleiteten Fahren
- C.2 Merkmale nicht persönlich identifizierter zusätzlicher Fahrer/ Fahrerinnen:
- C.2.1 Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt
- C.2.2 Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer zwischen 23 und 30 Jahre alt
- C.2.3 Nicht benannte Fahrer über 30 Jahre alt

- D Kündigung eines Vorvertrages (falls vorhanden)**
- D.1 Durch den Versicherungsnehmer/ die Versicherungsnehmerin gekündigter Vorvertrag
- D.2 Durch den Versicherer gekündigter Vorvertrag

- E Rabattschutz (falls vereinbart)**
- Jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt

F Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- F.1 Vertriebskanal
- F.2 Versicherungsart (Erstversicherung/Fahrzeugwechsel/ Versichererwechsel)
- F.3 Versicherungsbeginn
- F.4 bevorzugte Zahlungsperiode
- F.5 Zahlungsperiode
- F.6 bevorzugte Zahlungsart
- F.7 Zahlungsart
- F.8 BahnCard/ Jahreskarte für den öffentlichen Nahverkehr
- F.9 Laufzeit des Vertrags
- F.10 Auskünfte des Vorversicherers zur SF-Klasse
- F.11 Nachträge in Folge einer Änderung durch den Versicherungsnehmer/ Versicherungsnehmerin
- F.12 bevorzugte Deckungsart
- F.13 Leistungsfälle im Bereich der Schutzbriefversicherung
- F.14 Verweildauer Vorversicherung
- F.15 Wechselkennzeichen (Sie haben beide Pkw bei der AdmiralDirekt versichert)

G Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen Zahlungsperiode beträgt 25,21 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

2. Merkmal zur Berechnung für die Schutzbriefversicherung

Der Beitrag für die Schutzbriefversicherung richtet sich nach dem Datum der Erstzulassung Ihres Pkw.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads und Oldtimern.

Satzung der Itzehoer Versicherung/ Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr § 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen:

Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.

3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse des gewerblichen Güterfernverkehrs, der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibuse, Leihlastkraftwagen und Selbstfahrervermietlastkraftwagen.

In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht..

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrags. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.

3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Ein zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Beirat gründen.

2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Personen. Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle tritt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.

5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretern, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme.

2. Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.

3. Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertreter mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus.

Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertreter erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreterversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.

4. Das Amt eines Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

- durch Wegfall der Mitgliedschaft,
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist.

2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertreter einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen.

Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertreter einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über

- a) die Wahl der Mitgliedervertreter,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertreter für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20% der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25% des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die Mittel von a) - d) nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge bis zum fünffachen ihres Jahresbeitrags verpflichtet sind.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Durchführung und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen. Diese können Sie im Internet auf der Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Kategorien von Empfängern

Um unsere Versicherungsdienstleistungen effizient und zu Ihrer Zufriedenheit erbringen zu können, arbeiten wir mit Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen, an die wir im jeweils erforderlichen Umfang Daten weitergeben. Hierbei handelt es sich um folgende Kategorien von Empfängern: Kundenservicedienstleister, Datenverarbeitungsdienstleister, Telekommunikationsdienstleister, Aktenvernichter, Inkassodienstleister, Postdienstleister, Adressermittler, Marketingdienstleister; im Schaden- oder Pannenfalle Sachverständige sowie Schadenregulierungs- und Assistancedienstleister. Eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie im Internet auf der Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Wechseln Sie von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskovertrags die Vorversicherungszeit maßgeblich. Wir sind nach den Regelungen in den AKB über „Auskünfte zum Schadenverlauf“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann auch im Übrigen ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn

ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Anfragen und Auskünfte

Wenn Sie eine Zusendung der Verhaltensregeln oder der Auftragnehmer- und Dienstleisterliste wünschen oder eines der o. g. Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an AdmiralDirekt.de, Lina-Bommer-Weg 6, 51149 Köln, Telefon 02203 5000, E-Mail service@admiraldirekt.de. Sollten Sie weitergehende Fragen zum Thema Datenschutz haben, können Sie sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, per Post unter der genannten Adresse oder per E-Mail unter datenschutz@admiraldirekt.de.

AdmiralDirekt.de

Lina-Bommer-Weg 6

51149 Köln

www.admiraldirekt.de